

nen die in dieser Verordnung außer den Freiheitsstrafen vorgesehenen Strafen auch gegen Inhaber oder Leiter des Geschäftsbetriebes festgesetzt werden, wenn diese nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewendet haben.

(2) Ist Inhaber des Betriebes eine Handelsgesellschaft, eine juristische Person oder eine sonstige Personenvereinigung, so ist der Nachweis an Stelle des Inhabers von den zur gesetzlichen Vertretung befugten Personen zu führen.

#### §n

Als ein schwerer Fall im Sinne dieser Verordnung ist es insbesondere anzusehen, wenn

1. der Täter bereits wegen eines nach dem 8. Mai 1945 begangenen Verstoßes gegen wirtschaftsstrafrechtliche Bestimmungen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als **sechs Monaten rechtskräftig bestraft worden** ist und danach abermals vorsätzlich einen erheblichen Verstoß gegen die Wirtschaftsordnung begangen hat,
2. der Täter vorsätzlich gehandelt und dabei Möglichkeiten mißbraucht hat, die ihm durch besonderes Vertrauen einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung eröffnet worden sind,
3. der Täter vorsätzlich gehandelt hat und im Wirtschaftsleben oder in der Wirtschaftsverwaltung eine Stelle einnahm, nach der die Bevölkerung von ihm besondere Achtung vor den Anordnungen der Wirtschaftsverwaltung erwartete,
4. die Tat unmittelbar oder mittelbar eine besonders schwere Störung der Wirtschaftsordnung oder eine be-